

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1248 der Kommission vom 29. Juli 2021 über Maßnahmen zur guten Vertriebspraxis für Tierarzneimittel gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 272 vom 30. Juli 2021)

Seite 49, Artikel 2 Buchstabe h:

Anstatt: „h) ‚Dokumentation‘ schriftlich niedergelegte Verfahren, Anweisungen, Verträge, Berichte und Daten auf Papier oder in elektronischer Form;“

muss es heißen: „h) ‚Dokumentation‘ schriftlich niedergelegte Verfahren, Anweisungen, Verträge, Aufzeichnungen und Daten auf Papier oder in elektronischer Form;“.

Seite 54, Artikel 12 Absatz 7 Satz 1:

Anstatt: „Alle abgelaufenen, zurückgerufenen und zurückgewiesenen Tierarzneimittel werden unverzüglich physisch und, sofern ein elektronisches System vorhanden ist, elektronisch abgesondert und in einem speziell dafür eingerichteten Bereich abseits von den übrigen Tierarzneimittel gelagert.“

muss es heißen: „Alle abgelaufenen, zurückgerufenen und zurückgewiesenen Tierarzneimittel werden unverzüglich physisch abgesondert und in einem speziell dafür eingerichteten Bereich abseits von den übrigen Tierarzneimittel gelagert.“

Seite 54, Artikel 12 Absatz 12 Satz 2:

Anstatt: „Es existieren Reinigungsprogramme, -anweisungen und -berichte.“

muss es heißen: „Es existieren Reinigungsprogramme, -anweisungen und -aufzeichnungen.“

Seite 56, Artikel 17 Absatz 2 Sätze 2 und 3:

Anstatt: „Sie wird nicht handschriftlich verfasst, es sei denn, handschriftliche Einträge sind aus praktischen Gründen gerechtfertigt. In diesem Fall wird ausreichend Platz für entsprechende handschriftliche Einträge gelassen.“

muss es heißen: „Sie wird nicht handschriftlich verfasst, es sei denn, handschriftliche Aufzeichnungen sind aus praktischen Gründen gerechtfertigt. In diesem Fall wird ausreichend Platz für entsprechende handschriftliche Aufzeichnungen gelassen.“
